



Reglement über die Abgabe von Leihwaffen

63.01.04

1. Zweck und Aufgabe

Der AGSV ist Eigentümer von Leihwaffen (Standardgewehre), die Nachwuchsschützen zur Verfügung gestellt werden können. Dieses Reglement regelt die Bedingungen sowie die Abgabemodalitäten.

2. Verwalter

Der Kantonalvorstand bestimmt auf Antrag der Abteilung Leistungssport einen Verwalter, der im Auftrag des AGSV folgende Aufgaben übernimmt:

- Gesetzeskonforme Lagerung und Pflege der nicht ausgeliehenen Waffen
- Abschluss des gesetzlichen Vertrages über die Abgabe einer Leihwaffe mit den Leihwaffennehmer
- Abschluss der Vereinbarung gem Beilage mit den Leihwaffennehmern
- Übergabe der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente (gesetzlicher Vertrag) an die KAPO AG, SIWAS
- Überwachung der Vertragsbedingungen und unverzüglicher Einzug der Waffe bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen und/oder der gesetzlichen Vorgaben
- Sofortige Orientierung des Kantonalvorstandes bei Unregelmässigkeiten
- Jährliche Zustandskontrolle der ausgeliehenen Waffen
- Jährliche Berichterstattung an den Kantonalvorstand über die Abgabe der Leihwaffen. Dieser Bericht enthält:
 - Aktuelle Leihwaffennehmer (Name, Vorname, Sektion)
 - Schiesssportliche Tätigkeit des Leihwaffennehmers (in Kurzform)
 - Besondere Vorkommnisse

3. Bezüger von Leihwaffen

Schützinnen und Schützen, die folgende Bedingungen erfüllen, kann eine Leihwaffe (Standardgewehr) abgegeben werden:

- Mitglied eines Vereins des AGSV
- Die gesetzlichen Bedingungen für die Abgabe einer Waffe sind erfüllt
- Ist gewillt, als Nachwuchsschütze das Matchschiessen 300 m 2- und 3-stellung zu erlernen
- Die Vereinbarung über die Abgabe einer Leihwaffe gem Beilage unterschreibt (bei Minderjährigen mit Einverständnis und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)



4. Entschädigung / Kaution

Der Leihwaffennehmer hat eine Kaution von Fr. 300.—zu hinterlegen, die bei der Rückgabe der Leihwaffe zurückerstattet wird.

Die jährliche Leihgebühr beträgt Fr. 300.--.

Der Chef Finanzen des AGSV regelt die Einzelheiten.

5. Besondere Bestimmungen

- Die Leihwaffe bleibt im Eigentum des AGSV
- Reparaturen, die auf normalen Verschleiss zurückzuführen sind, werden durch die AGSV übernommen.
- Sie ist jährlich 1 x dem Verwalter zur Überprüfung vorzulegen.
- Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eingezogen werden.

Mit dem Vollzug dieses Reglementes wird die Abteilung Leistungssport der AGSV beauftragt.

Verfasser: Marcel Brunner – Abteilungsleiter Leistungssport AGSV – 10.5.2013

Genehmigt an der Kantonalvorstandssitzung AGSV vom 15.5.2013